

GEMEINDE OBERLEICHTERSBACH
LANDKREIS BAD KISSINGEN

BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

„KOMPOSTANLAGE MITGENFELD“

BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF VOM 22.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE	
A	BEGRÜNDUNG	5
1.	Vorbemerkungen	5
1.1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	5
1.2.	Planungsrechtliche Grundlagen	5
2.	Rahmenbedingungen	5
2.1.	Lage und Beschaffenheit des Plangebiets	5
2.2.	Flächenausweisung und Darstellung im Flächennutzungsplan	6
2.3.	Gebietskulisse	6
2.4.	Landesplanung	6
2.5.	Regionalplanung	6
2.6.	Umweltverträglichkeitsprüfung	7
2.7.	Fachgesetze	7
2.8.	Standortwahl	7
3.	Beschreibung der geplanten Anlage	8
4.	Inhalte des Bebauungsplans	8
4.1.	Geltungsbereich	8
4.2.	Bestimmung und Nutzungszweck der Teilflächen	8
4.3.	Art und Maß der baulichen Nutzung	9
4.4.	Einfriedung	9
5.	Erschließung	9
5.1.	Verkehr	9
5.2.	Stromversorgung	9
5.3.	Wasserver- und -entsorgung	9
6.	Immissionsschutz	10
6.1.	Schallemission	10
6.2.	Geruchs- und Staubemission	11
6.3.	Mikrobiologische und andere organische Emission	11
7.	Altlasten	11
8.	Denkmalschutz/-pflege	11
B	BEGRÜNDUNG GRÜNORDNUNG UND UMWELTBERICHT	12

C	VERFAHREN	13
I.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	13
II.	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN	13
III.	BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS	19

Quellen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Regionalplan Main – Rhön (3)
4. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

A BEGRÜNDUNG

1. Vorbemerkungen

1.1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Oberleichtersbach schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kompostanlage für Grünabfälle auf einem ca. 1,5 ha großen Areal südlich der Ortschaft Mitgenfeld.

Ziel des Bebauungsplanes „Kompostanlage Mitgenfeld“ ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Kompostierung von Grünabfällen zu ermöglichen und zu sichern. Der Bebauungsplan schafft eine Voraussetzung zur Erfüllung der kommunalen Aufgabe nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig zu verwerten. Die auf der Kompostanlage Mitgenfeld verarbeiteten Grünabfälle zählen nach §3 Abs. 7 zu den Bioabfällen, die definiert sind als biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle und vergleichbare Abfälle. Nach dem bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen sind die kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, den Landkreis zu unterstützen.

1.2. Planungsrechtliche Grundlagen

In einem Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberleichtersbach vorgenommen. Damit wird dem Gebot des §8 Abs. 2 und 3 BauGB entsprochen.

Rechtsgrundlagen der Planaufstellung sind unter anderem:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZVO)

2. Rahmenbedingungen

2.1. Lage und Beschaffenheit des Plangebiets

Bei der Planfläche handelt es sich um landwirtschaftliche Fläche, die als Ackerland genutzt wird. Sie liegt in ca. 600 m Entfernung vom südlichen Ortsrand der Gemeinde Mitgenfeld auf einer Höhe von 441 bis 449 m ü. NN und weist ein Gefälle in Nord-Süd Richtung von ca. 7 m Höhenunterschied auf einer Länge von ca. 200 m auf.

Die Fläche grenzt an zwei von drei Seiten an landwirtschaftliche Wege und an der dritten Seite im Süden an Ackerfläche mit der Flurnummer 336. Der nördliche Weg erschließt auch ein landwirtschaftliches Anwesen, das für Milchviehhaltung genutzt wird und auf dem eine Biogasanlage direkt an dem Erschließungsweg betrieben wird.

Eine detaillierte Beschreibung des Geltungsbereichs ist in der Begründung des Grünordnungsplans enthalten.

2.2. Flächenausweisung und Darstellung im Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird für diesen Teilbereich in einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert und aktualisiert.

Die entsprechende Fläche wird zum überwiegenden Teil in eine sonstige Sondergebietsfläche (SO) nach §11 BauNVO mit der näheren Zweckbestimmung „Grüngutlagerfläche / Kompostieranlage“ umgewandelt. Eine ca. 0,1 ha große Fläche am westlichen Rand wird als „Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 14 BauGB festgelegt.

2.3. Gebietskulisse

Das Plangebiet liegt im Unesco Biosphärenreservat Rhön, einem Teil des Naturparks Bayerische Rhön. Im Rahmenkonzept 2018 des Biosphärenreservats ist unter dem Punkt 3.1.2. „Leitbild Themenfeld Wirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe“ die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets beschrieben:

„Herausforderungen wie Globalisierung, internationaler Standortwettbewerb, Tertiärisierung, Digitalisierung, Automatisierung, Fachkräftesicherung, Klimawandel, Energiewende und Ressourcenknappheit, werden innovativ und unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit von allen Länder- und Landkreisteilen gemeinsam angepackt und gemeistert. Durch behutsame und zielgerichtete Strukturmaßnahmen und unternehmerische Kreativität gestaltet die Region im Auftrag der UNESCO einen ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Strukturwandel. Dies betrifft alle Wirtschaftssektoren – vom primären bis zum tertiären Sektor. Durch die Gliederung in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen haben menschliches Wirtschaften und natürliche Entfaltung den Raum bekommen, den sie benötigen. Das Zusammenwirken von Mensch und Natur bedarf allerdings eines besonderen Abstimmungsaufwands, damit tatsächlich das menschliche Wirtschaften in der Region im Einklang mit Schutz und Pflege von Natur und Landschaft steht. Dabei ist es auch im globalen Kontext der Nachhaltigkeit verpflichtet.“

2.4. Landesplanung

Laut der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayer (LEP) Stand 2020 liegt das Plangebiet im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Als **Grundsatz** für Land- und Forstwirtschaft wird im LEP formuliert:

„Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.“

Die Schaffung einer Fläche für eine Kompostanlage entspricht diesem ausgegebenen Ziel, da die Entsorgung und Wiederverwendung von Bioabfällen nahe dem Ort der Entstehung nachhaltig ist und einen regionalen Wirtschaftskreislauf darstellt.

2.5. Regionalplanung

Der Planbereich liegt im Sinne der Regionalplanung in keinem Vorbehalts- oder Vorranggebiet.

Im Regionalplan der Region Main-Rhön (3) in der Fassung vom 03.12.2020 ist als Ziel unter der Rubrik Landwirtschaft festgelegt:

„In den weniger fruchtbaren, strukturschwachen Gebieten, vor allem in der Rhön, aber auch im Steigerwald und in den Haßbergen, sollen durch agrarstrukturelle Maßnahmen sowie durch die Entwicklung geeigneter Wirtschafts- und Betriebsformen die Voraussetzungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung gesichert und verbessert werden.“

In der 7. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 10. Juli 2017 wird im Kapitel B IV Wirtschaft der Grundsatz formuliert, dass der Abwanderung bestehender Betriebe entgegengewirkt und Anreize für die Ansiedlung neuer Betriebe geschaffen werden sollen.

Durch die Schaffung der Voraussetzungen für den Betrieb einer Kompostanlage wird es einem bestehenden Betrieb ermöglicht, sich und sein Leistungsangebot zu erweitern, zudem wird den Landwirten regional erzeugter nachhaltiger Dünger angeboten.

2.6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Anlage 1, Nummer 8.4.1.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t bis weniger als 50 t je Tag eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich. Die Vorprüfung wurde im Rahmen des Umweltberichts durchgeführt.

Dabei ergibt sich, dass die Auswirkungen der mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld“ vorgesehenen Maßnahmen insgesamt aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit auf die einzelnen Schutzgüter sind.

2.7. Fachgesetze

Die gesetzlichen Vorgaben einschlägiger Fachgesetze (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wassergesetz, Denkmalschutzrecht, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung u. a.) sind zu beachten.

Die allgemeinen, übergeordneten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 BayNatSchG und Art.1 BayNatSchG.

2.8. Standortwahl

Für die Entscheidung, auf der ausgewählten Fläche die Voraussetzungen im Sinne der Bauleitplanung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostanlage zu schaffen, waren folgende Gründe ausschlaggebend:

- Lage außerhalb definierter Schutzgebiete
- Abstand zu bestehender Siedlung günstig im Hinblick auf Emissionen
- Nähe zu bestehendem Grüngut-Verarbeitungsbetrieb, der erweitert werden soll und dessen Eigentümer im Besitz der überplanten Fläche ist
- Nähe zur einer Biogasanlage, deren Eigentümer im Besitz der überplanten Fläche ist und in die überschüssiges Regen- / Sickerwasser eingebracht werden kann
- Gefälle des Geländes ermöglicht Wasserabfluss ohne Erdbauarbeiten

3. Beschreibung der geplanten Anlage

Kompostierung ist ein aerober Prozess, bei dem unter definierten Bedingungen organisches Material in Verbindung mit Sauerstoff zu CO₂, Wasser und Humusverbindungen umgewandelt wird.

In der Kompostanlage werden Grünabfälle von Kommunen, Gartenbaubetrieben usw. angenommen, zerkleinert und zu Kompostmieten aufgesetzt. Geplant ist, eine Menge von 7.200 t /Jahr an Kompost zu produzieren, was einer Tagesmenge von 33 t entspricht, wenn man 220 Betriebstage zugrunde legt.

Nach den Vorgaben der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) wird das Material kompostiert. Um eine Hygienisierung des Materials zu erreichen, müssen permanent verschiedene Kriterien eingehalten werden. In sog. Mietenprotokollen werden die Verweilzeit, sowie die Temperaturverläufe in den Mieten dokumentiert. Beim Kompostiervorgang werden in den Mieten Temperaturen von ca. 70°C erreicht. Durch das mehrmalige Umsetzen des Materials wird dieses mit Sauerstoff versorgt, so dass eine vollständige Kompostierung erreicht wird. Da auch ein bestimmter Gehalt an Feuchtigkeit erforderlich ist, wird der Kompost beregnet. Hierfür wird das Oberflächenwasser verwendet, das auf der Fläche anfällt und über die asphaltierte Decke zu einem Sicker- und Regenwasserbecken geleitet und dort aufgefangen wird.

Kompost wird in Rottestufen 1 bis 5 eingestuft, die angeben, wie lange das eingebrachte Grüngut bei welcher Temperatur verweilt hat. Das Material darf erst verwendet werden, wenn mindestens die Rottestufe 3 erreicht ist. Somit ist eine vollständige Hygienisierung gegeben, so dass Unkrautsamen abgetötet sind.

Für einen Einsatz in der Landwirtschaft reicht eine Kompostierung bis zu Rottestufe 3 aus, während für eine Verarbeitung zu Pflanz Erde in Erdenwerken eine Kompostierung bis Rottestufe 5 notwendig sein kann.

Ziel der Grüngut-Service GbR als Betreiber der Anlage ist es, den produzierten Kompost als organischen Dünger an landwirtschaftliche Biobetriebe zu verkaufen, da für diese Betriebe keine mineralische Düngung möglich ist, Grüngutkompost jedoch verwendet werden darf. Zudem soll ein Teil des hergestellten Kompostes an Erdenwerke zur Herstellung von Blumen- und Pflanz erden abgegeben werden.

4. Inhalte des Bebauungsplans

4.1. Geltungsbereich

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um das Flurstück Nr. 334 der Gemarkung **Mitgenfeld**.

4.2. Bestimmung und Nutzungszweck der Teilflächen

Der Geltungsbereich umfasst folgende Teilflächen:

Festsetzung der Flächen im Geltungsbereich als	Planflächen
Eingriffsgebiet	15.286 m ²
davon Sondergebiet	10.863 m ²
davon Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	983 m ²
davon Ausgleichsflächen A1, A2 und G1 innerhalb des Eingriffsgebiets	3.438 m ²

Das Sondergebiet gemäß §11 Abs. 2 BauNVO erhält die nähere Zweckbestimmung Grüngutlagerfläche / Kompostieranlage.

Als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen wird eine „Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 14 BauGB mit der näheren Zweckbestimmung „Sammelanlage für Regenwasser und Sickerwasser aus den Grüngutmieten“ festgesetzt. Eine Versickerung des gesammelten Wassers in den Boden ist auszuschließen.

4.3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die Sondergebietsfläche wird die Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 festgesetzt. Dies ist notwendig, da die gesamte Fläche eine wasserundurchlässige Bedeckung benötigt, um das Eindringen von Sickerwasser in den Boden zu verhindern.

Die maximale Höhe der Kompostmieten wird auf 2,5 m festgesetzt.

4.4. Einfriedung

Eine bis zu 2,0 m hohe Umzäunung inkl. Übersteigschutz ist zulässig.

5. Erschließung

5.1. Verkehr

Die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Verkehrsnetz ist über vorhandene befestigte landwirtschaftliche Wege entlang der nordwestlichen und östlichen Grenze gesichert, die an der nördlichen Spitze des Plangebiets die Gabelung des „Sandwegs“ bilden. Die Zu- und Ausfahrt zu der Anlage erfolgt über drei Öffnungen im umgebenden bepflanzten Erdwall.

Der Sandweg geht am westlichen Ortsausgang von Mitgenfeld außerhalb der Wohnbebauung von der Kreisstraße KG32 ab. Eine Gabelung in Richtung Breitenbach bindet den Sandweg zusätzlich an die Kreisstraße KG32.

5.2. Stromversorgung

Ein Anschluss des Plangebiets an die öffentliche Stromversorgung ist nicht vorgesehen.

5.3. Wasserver- und -entsorgung

Aufenthalts- und Sanitärräume werden nicht benötigt, denn es werden vom Personal die vorhandenen auf dem in ca. 350 m Entfernung befindlichen Firmengelände der Grüngut Service GbR benutzt. Insofern ist der Anschluss weder an die Wasser- noch an die Abwasserversorgung erforderlich.

Regenwasser und Sickerwasser, das aus den Kompostmieten austritt, läuft durch das natürliche Gefälle und die Ausbildung des Geländes mit einer mittigen Vertiefung, die von der östlichen Seite zum Wassersammelbecken abfällt, vollständig in dieses. Dazu ist die gesamte als Sondergebiet ausgewiesene Fläche asphaltiert oder anderweitig wasserundurchlässig ausgeführt. Das Sammelbecken wird in offener Bauweise hergestellt.

Durch die Rückführung des austretenden Sickerwassers werden ausgewaschene Inhaltsstoffe zurückgeführt. Nach der TA Siedlungsabfall (Nr. 5.4.1.3.2) und der TA Luft (Nr. 5.4.8.5) sind Rückstände aus dem Kompostierungsprozess (Auslesereste, Siebreste, Absetzrückstände aus Auffangbecken für das Sickerwasser) und Abwasser vorrangig zu verwerten. Demnach ist das Abwasser sicher aufzufangen und möglichst zur Befeuchtung des Kompostierungsmaterials einzusetzen, wobei ein Eindringen von Sickerwässern in den Boden zu vermeiden ist.

Zur Verminderung der Auslaugung des Kompostmaterials und der Anreicherung des Sickerwassers mit organischen und anorganischen Stoffen werden die Lager- und Rotteflächen mit einem Gefälle ausgebildet, so dass Press-, Prozess- und niederschlagsbedingtes Oberflächenwasser abfließen kann und es zu keinem Einstauen von Wasser im Bereich des Mietenfußes kommt. Theoretisch wird ein Gefälle von 1% als ausreichend angesehen, sicherheitshalber wird 2% empfohlen (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Österreich, Stand der Technik der Kompostierung, Grundlagenstudie, 29.05.2005). Bei der Kompostanlage Mitgenfeld wird das natürliche Gefälle von über 3% genutzt. Die Ränder der Kompostieranlage werden überhöht ausgeführt, so dass Abwässer nur zu dem dafür vorgesehenen Sammelbecken abfließen können.

Sollte das gesammelte Regenwasser nicht für die Bewässerung der Kompostmieten ausreichen, wird Wasser mittels Tankwagen vom benachbarten Milchviehhof, der dem Betreiber der geplanten Anlage gehört, angeliefert.

Sollte bei Starkregen das Rückhaltebecken nicht für die anfallende Wassermenge ausreichen, wird Wasser abgepumpt und der auf dem benachbarten landwirtschaftlichen Anwesen befindlichen Biogasanlage zugeführt, die ebenfalls dem Betreiber der geplanten Kompostanlage gehört.

Die theoretisch errechnete Menge an Regenwasser, die bei einem Starkregenereignis aufzunehmen ist, beträgt ca. 650 m³. Das Rückhaltebecken ist mit einer Kapazität von ca. 1.500 m³ geplant. Sollten weniger als 650 m³ Aufnahmekapazität des Rückhaltebeckens verbleiben, wird das Regen- bzw. Sickerwasser **mittels traktorbetriebenen Pumpen und Schlauchverbindungen abgepumpt und den Behältern der Biogasanlage zugeführt. Die Behälter stehen auch nach Stilllegung der Biogasanlage für diesen Zweck zur Verfügung. Das zwischengelagerte Wasser wird wie oben beschrieben als Prozesswasser komplett benötigt und bei Bedarf den Mieten wieder zugeführt.**

6. Immissionsschutz

6.1. Schallemission

Es wird davon ausgegangen, dass nur 1.500 bis 1.600 t/Jahr Grüngut angeliefert wird, das vor Ort zu häckseln ist. Der Häcksler wird im Durchschnitt alle 4 Wochen für ca. 3 Stunden zum Einsatz kommen. Die Emissionen, die momentan durch die Zerkleinerung auf dem bisherigen näher an der Wohnbebauung gelegenen Betriebsgelände entstehen, entfallen.

Die Verwendung eines Mietenumsetzers verursacht relativ geringe Schallemissionen, die im Hinblick auf den Abstand zur nächsten Wohnbebauung keine Beeinträchtigung darstellen.

Der bereits bestehende Betrieb in der unmittelbaren Nähe wird von ca. 75 LKW pro Woche angefahren. Der Anlieferverkehr fährt von der Kreisstraße KG32 über den Sandweg zur Kompostanlage, ohne Gebiete mit Wohnbebauung zu durchfahren.

Durch die geplante Erweiterung des Betriebs und die Errichtung der Kompostieranlage auf dem Plangebiet erhöht sich die Frequenz an An- und Abfahrten um ca. 10 LKW pro Woche.

Die Gemeinde Oberleichtersbach geht davon aus, dass aufgrund der Entfernung von 600m zur nächsten Wohnbebauung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.

6.2. Geruchs- und Staubemission

Ein Geruchsausbreitungsgutachten ist in Bearbeitung, dessen Ergebnisse im Lauf des Verfahrens ergänzt werden. In diesem werden auch die Staubemissionen bewertet.

In der TA Luft ist unter der Nummer 5.4.8.5 für Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3000 Mg oder mehr je Jahr festgelegt, dass bei Mietenkompostierung ein Mindestabstand von 500 m zur nächsten vorhandenen oder festgesetzten Wohnbebauung nicht unterschritten werden soll.

Da die nächste Wohnbebauung in ca. 600 m Abstand beginnt, wird diese Forderung erfüllt.

Nach Punkt d der in der TA Luft festgesetzten „bauliche und betriebliche Anforderungen“ dürfen anfallende Sickerwässer bei offener Kompostierung nur dann zum Befeuchten des Komposts verwendet werden, wenn Geruchsbelästigungen vermieden werden.

In der TA Luft ist unter der Nummer 5.4.8.5 für Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen in Punkt e der „baulichen und betrieblichen Anforderungen“ festgelegt, dass bei geschlossenen Anlagen oder offenen Anlagen mit einer Absaug-einrichtung staubhaltige Abgase an der Entstehungsstelle soweit wie möglich zu erfassen sind.

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

6.3. Mikrobiologische und andere organische Emission

Laut TA Luft (Nummer 5.4.8.5 für Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen) sind die Möglichkeiten zu prüfen, die Emission an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu verhindern.

7. Altlasten

Eine Belastung des Planbereiches durch Altlasten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Sollten bei den Arbeiten zum Erstellen der Kompostanlage organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

8. Denkmalschutz/-pflege

Laut einer Überprüfung auf der Internetseite „Geoportal Bayern - Bayerischer Denkmal-Atlas“ sind keine Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden. Da die Internetseite jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, wird vorsorglich auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG).

B BEGRÜNDUNG GRÜNORDNUNG UND UMWELTBERICHT

Die vom Büro „Miriam Glanz Landschaftsarchitektin“ aus Leutershausen erstellte Begründung des Grünordnungsplans einschl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht liegt als Anlage bei.

C VERFAHREN

I. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Oberleichtersbach hat in der Sitzung vom 08.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

II. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.10.2021 hat in der Zeit vom 21.01.2022 bis 25.02.2022 stattgefunden.

In dieser Zeit gingen bei der Gemeinde Oberleichtersbach keine Stellungnahmen ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belang gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.10.2021 hat in der Zeit vom 21.01.2022 bis 25.02.2022 stattgefunden.

In dieser Zeit gingen 29 Stellungnahmen ein, 5 der angeschriebenen 34 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.

29 Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände erhoben bzw. ihr Einverständnis geäußert oder sehen ihre Belange als nicht betroffen an.

13 Träger öffentlicher Belange haben Hinweise geäußert bzw. Bedingungen aufgeführt.

Folgende Stellungnahmen mit Bedenken und Hinweisen wurden dem Gemeinderat in Originalfassung vorgelegt und wurden durch ihn in der Sitzung vom 22.06.2022 abgewogen:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweise:

Zur Bereitstellung der Daten für das GDI-Projekt „Bauleitpläne im Internet“ wird gebeten nach Abschluss des Verfahrens den rechtskräftigen Bebauungsplan, die Legende, die Hinweise und Festsetzungen (ggf. mit Begründung) im pdf-Format und das Umfangspolygon des überplanten Gebiets im shp-Format zur Verfügung zu stellen sowie die Sachdaten mit dem IZB-Erfassungstool zu erfassen bzw. zu ergänzen.

Bei der Breitbanderschließung sollte darauf geachtet werden, dass das Gebiet mit Glasfaser (FTTB/FTTH) erschlossen wird. Bandbreiten weniger als 100 Mbits/s sind nicht zukunftsfähig.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bereitstellung der Daten ist durch die Verwaltung zu erledigen. Die Daten sind der Gemeinde im erforderlichen Format vom Planungsbüro zur Verfügung zu stellen.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweise:

Die Bereitung von Kompost ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit, da diese auch durch den Grüngutservice-Betrieb durchgeführt wird.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird auf 2 Betriebszweigaussiedelungen im Bereich des Immissionsradius hingewiesen:

Mitgenfeld Fl.Nr. 322/1 Milchhof Mitgenfeld
Breitenbach Fl.Nr. 89 Grundhof GbR

Diese Betriebe liegen zu 70% bzw. 50% an der BIMSCh-Grenze. Für sie ist trotz der heranrückenden Sondergebietsausweisung auch in Zukunft eine angemessene Betriebsentwicklung in der Tierhaltung sicherzustellen.

Die aufzunehmende Starkregenmenge hat der landwirtschaftliche Betrieb bzw. die Biogasanlage zusätzlich in der Lagerraumkalkulation /-nachweis aufzunehmen.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. sind durch den landwirtschaftlichen Betrieb zu berücksichtigen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweise:

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Der Gemeinderat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Die Begründung zum Bebauungsplan erhält bereits einen Hinweis auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern, dieser wird im Bebauungsplan als Hinweis ergänzt.

4. Bayernwerk Netz GmbH

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweise:

Westlich des Geltungsbereichs verläuft ein 20-kV-Kabel mit einem beidseitigen Schutzzonenbereich von einem Meter. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten im Nahbereich der Versorgungsleitung ist eine Leitungsauskuuft erforderlich.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

5. Landesbund für Vogelschutz

Zusammenfassung Stellungnahme:

Keine Einwände, jedoch kann den Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 nicht zugestimmt werden, da sie hauptsächlich der Einbindung der Anlage in die Landschaft dienen und nicht der Verbesserung natürlicher, ökologischer Lebensräume.

Zur Verdeutlichung sollte das Luftbild mit der Ausgleichsmaßnahme A3 in Farbe ausgeführt werden.

In der Umgebung der überplanten Fläche und auf der Ausgleichsfläche A3 sollen Fledermauskästen angebracht werden.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen – wie im Naturschutzgesetz vorgesehen – der Einbindung der geplanten Maßnahme in das Landschaftsbild.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden deshalb ausreichend große Gehölzpflanzungen einschl. Saumstrukturen vorgesehen, die neben der Einbindung in das Landschaftsbild auch zusätzliche, natürliche Lebensräume schaffen.

Lediglich die schmale, nur dreireihig vorgesehene Heckenpflanzung im Osten (G1) dient als Gestaltungsmaßnahme „nur“ der Einbindung in das Landschaftsbild.

Das Luftbild ist in der Unterlage bereits farbig.

Durch die geplante Baumaßnahme mit den Mieten von unterschiedlich verrottetem Grüngut ist vermutlich ein höheres Insektenaufkommen als auf dem derzeitigen Acker zu erwarten. Eine Verschlechterung für die Fledermäuse der Kulturlandschaft ergibt sich durch das Vorhaben nicht (siehe auch artenschutzrechtliche Aussage in der Begründung), so dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen wie das Anbringen von speziellen Fledermauskästen erforderlich sind. Auch von Seiten der Fachbehörde wurden derartige Maßnahmen nicht gefordert.

6. Landratsamt Bad Kissingen / Bautechnik

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweis:

Im Bebauungsplan sollte der Hinweis aufgenommen werden, wie zu verfahren ist, wenn Bodendenkmäler aufgefunden werden.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Begründung zum Bebauungsplan erhält bereits einen Hinweis auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern, dieser wird im Bebauungsplan als Hinweis ergänzt.

7. Landratsamt Bad Kissingen / Untere Immissionsschutzbehörde

Zusammenfassung Stellungnahme:

Beurteilung

Einstufung 4. BImSchV

8.5.2 Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag

→ 15.000 t/a entsprechen 41 t/d

TA Luft

Abstand: bei Errichtung an einem Standort ist ein Abstand von mind. 300m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten

→ Wird mit ca. 600m sicher eingehalten

Betriebsweise: ab 30 t/d geschlossen zu betreiben

→ Ausnahme ausschließliche Behandlung von Abfällen mit geringer Geruchsentwicklung (Garten- und Parkabfälle, Abfälle aus Gartenbau, Forstwirtschaft oder Holzbearbeitung)

Gerüche: Die Geruchszusatzbelastung darf den gebietstypischen Geruchsimmisionsrichtwert an der nächsten Wohnbebauung nicht überschreiten

→ Ein Gutachten zu Geruchsemissionen und -immissionen ist in Bearbeitung

→ Hier zeigt sich, dass das Vorhaben voraussichtlich wie geplant realisiert werden kann. Im Zweifelsfall wird bei der Genehmigung mit weiterführenden Auflagen nachjustiert

Staub: erfahrungsgemäß ist nur mit einer geringen Staubentwicklung zu rechnen. Diese wird bei der Anlagengenehmigung mit Auflagen beschränkt.

Lärm

Eine überschlägige Berechnung ergab, dass die Immissionsrichtwerte an den nächsten Immissionsorten im Mischgebiet eingehalten werden können.

Energieversorgung

Ein Anschluss an die öffentliche Stromversorgung ist nicht vorgesehen

Auf Grund der Entfernung zwischen Anlage und den nächsten Wohngebäuden können bei Anlagen nach dem Stand der Technik schädliche Umwelteinflüsse weitgehend ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es bestehen keine Einwände, wenn folgende Maßgabenvorschläge beachtet werden:

1. Die geplante Kompostanlage darf nach Art und Umfang die folgende Einstufung nach 4. BImSchV nicht übersteigen:
8.5.2 Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag

2. Es darf ausschließlich die Behandlung von Abfällen mit geringer Geruchsentwicklung (Garten- und Parkabfälle, Abfälle aus Gartenbau, Forstwirtschaft oder Holzbearbeitung) erfolgen
3. Ausgeschlossen ist die Behandlung von geruchsintensiven nassen oder strukturarmen Bioabfällen (z.B. Küchen- oder Kantinenabfälle) oder Schlämmen. (vgl. TA Luft (2002) 5.4.8.5 c)

Hinweis:

Die Biogasanlage, die bei der Wasserver- und Entsorgung (5.3 der Begründung) Wasser aus Starkregenereignissen aufnehmen soll, wird laut Aussage von Herrn Burkard Baus ab dem 01.01.2023 stillgelegt.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Maßgabenvorschläge werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

8. Landratsamt Bad Kissingen / Untere Naturschutzbehörde

Zusammenfassung Stellungnahme:

Plandarstellung:

1. Zur besseren Verständlichkeit sollten die Breiten der Flächen A1, A2 und G1 eingetragen sein.
2. Die Angabe G ist in der Legende zu benennen.
3. Heckenpflanzung: sind fünfreihige Hecken auf A und G zu pflanzen? Angabe Art und Ausformung der Pflanzen erforderlich oder Verweis auf Beschreibung an anderer Stelle (Begründung).

Begründung:

4.1. Gemarkung Mitgenfeld anstelle von Oberleichtersbach ist zu korrigieren.

Begründung Grünordnungsplan einschließlich spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung:

Folgendes ist noch zu berücksichtigen:

A1 und A2 – Heister zu 20% einkalkulieren, Pflanzschema auf 10m beifügen als Beispiel

Die Maßnahme A3 ist nicht nur in der Begründung zu nennen, sondern mit Angabe der Maßnahme auch auf dem Bebauungsplan oder als separates Beiblatt hierzu. Folgendes ist hierbei noch genauer zu definieren:

- o Konkrete Definition Umbau: zeitliche Abfolge, Umbaumaßnahmen genauer definieren, Einbringung von Pflanzen genauer definieren - Qualität, Arten, Forstware? (%-Angaben für flächige Pflanzung, konkrete Angaben für Pflanzung einzelner Hochstämme (mit vorsehen – Anzahl)
- o Konkretisierung Mahd: Abtransport, Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutz ergänzen; Wildobstbäume, Angabe STU 10-12

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Es wurden zu prüfende Tierarten betrachtet und Vermeidungsmaßnahmen formuliert mit dem Schluss, dass keine Verbotstatbestände eintreten.

Es ist die Arbeitshilfe des LFU zu verwenden und nicht die Arbeitshilfe für den Straßenbau. Es ist die vorhabenspezifische Abschichtung unter Nr. 1.1.2 der Arbeitshilfe durchzuführen.

Angaben zum potentiellen Lebensraum von Feldlerche und Rebhuhn (ASK Hinweis) sind vorzunehmen, CEF-Maßnahmen sind zu formulieren zum Ausgleich des potentiellen Lebensraumverlustes.

Weiterhin ist folgende konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich:

Ökologische Baubegleitung
Schonende Bauausführung

Umweltbericht:

Die Ergebnisse der Berücksichtigung der genannten Arten sind im Umweltbericht bei Schutzgut Tiere und Pflanzen anzupassen.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Plandarstellung:

Die Bemaßung der Breite der Flächen A1, A2, G1 wird ergänzt. Die Angabe G1 wird in der Legende als Nummerierung der Eingrünungsfläche hinzugefügt.

Im Bereich der Flächen A sind fünfreihige Hecken, auf G1 eine dreireihige Hecke vorgesehen. Die Legende wird entsprechend konkretisiert. In der Legende zur Bepflanzung wird der Verweis auf die Festsetzung 5.2.2 und das Kapitel 3.3.2 der Begründung zur Grünordnung ergänzt.

Begründung:

Im Punkt 4.1. ist die Gemarkung Oberleichtersbach in Mitgenfeld zu ändern.

Begründung Grünordnungsplan einschließlich spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung:

Die geforderten Konkretisierungen werden in der Begründung und in den Festsetzungen ergänzt, der Plan-ausschnitt der Ausgleichsfläche A 3 wird auf dem Bebauungsplan eingefügt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Die Ausführungen zur Abschichtung des Artenspektrums sind zu ergänzen.

Die Auswirkungen der geplanten Ausweisungen und Maßnahme auf die potenziell vorkommende Feldlerche wurden dargelegt. Aufgrund der vorhandenen horizontüberhöhenden Strukturen und die damit verbundene geringe Eignung des Lebensraums für die Feldlerche ergeben sich auch durch die Anlage des gehölzbestandenen Walls keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Revieren von Feldlerchen. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Ein Vorkommen des Rebhuhns im Geltungsbereich ist aufgrund der Lebensraumausstattung nicht zu erwarten. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.

9. Landratsamt Bad Kissingen / Wasserwirtschaft

Zusammenfassung Stellungnahme:

Das betreffende Grundstück liegt aus wasserwirtschaftlicher Sicht in keinem Schutzgebiet.

Anfallendes verunreinigtes Niederschlagswasser der Betriebsfläche muss aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt oder auf der Fläche wiederverwendet werden (z.B. zum Impfen der Mieten).

Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser aus z.B. Dachflächen ist zu versickern; hierbei ist die Niederschlagsfreistellungsverordnung (NWFreiV) zu beachten.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben könnte dem geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Hinweise sind vom Betreiber bzw. Errichter der Anlage zu beachten.

10. Landratsamt Bad Kissingen / Kreisbrandinspektor

Zusammenfassung Stellungnahme:

Unter Berücksichtigung der folgenden Überlegungen bestehen keine Bedenken:

- Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Mensch und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
- Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu bemessen, zu befestigen, zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.
- Die zu bereitstellende Löschwassermenge ist den Technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W405 Februar 208 geregelt und ist sicherzustellen.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Betreiber bzw. Errichter der Anlage zu beachten. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge ist vom Errichter der Anlage sicherzustellen.

11. Regierung von Unterfranken

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von regional erzeugtem, nachhaltigem Dünger für örtliche Landwirte tragen den Festlegungen des LEP Rechnung.

Das geplante Vorhaben trägt zur Zersiedelung bei, die laut LEP und RP vermieden werden soll. Allerdings greift die 6. Ausnahme des Anbindegebots, die sich auf Anlagen bezieht, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Hinweis:

Unter Punkt 2.4 Landesplanung ist auf den Grundsatz „Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen“ verwiesen und dieser fälschlicher Weise als Ziel bezeichnet.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Begrifflichkeit ist gemäß dem Hinweis zu korrigieren.

12. Regionaler Planungsverband

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands ist gegenüber der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken inhaltsgleich und bis auf wenige Ausnahmen auch wortgleich.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme der Regierung von Unterfranken verwiesen.

13. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

Zusammenfassung Stellungnahme:

Anfallendes Abwasser wird weder in ein Gewässer noch in eine kommunale Kläranlage geleitet. Die Abwasserverordnung findet daher keine Anwendung. Insofern ist hierfür die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am LRA Bad Kissingen zuständig.

Das natürliche Gefälle des Geländes lässt bei Starkregenereignissen das wiederholte Überlaufen des Wassersammelbeckens erwarten. Wie die Zuführung von Wasser an die benachbarte Biogasanlage organisatorisch geregelt wird, ist darzulegen.

Die gelbe Fläche als „Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ bezeichnet. Eine Versickerung von Abwässern aus Kompostanlagen ist verboten.

Für die Bauausführung der Kompostanlage werden Nachweise zur dichten Ausführung der Lagerflächen und der Rückhaltebecken gefordert werden.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Zuführung des Wassers in die Biogasanlage wird in der Begründung konkretisiert.

Die Bezeichnung der gelben Fläche entspricht der Vorgabe aus dem BauGB. Die nähere Zweckbestimmung wird präzisiert.

AUFLISTUNG WEITERER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE SICH NICHT GEÄUSSERT, KEINE EINWÄNDE ERHOBEN BZW. IHR EINVERSTÄNDNIS GEÄUSSERT HABEN ODER IHRE BELANGE ALS NICHT BETROFFEN SEHEN

1. Amt für ländliche Entwicklung
2. Autobahndirektion Nordbayern
3. Bayerischer Bauernverband
4. Bayerisches Landesamt für Umwelt
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr
6. Deutsche Telekom Technik GmbH
7. Gemeinde Riedenberg
8. Industrie- und Handelskammer
9. Landratsamt Bad Kissingen / Bodenschutz
10. Landratsamt Bad Kissingen / Baurecht

11. Landratsamt Bad Kissingen / Gesundheitsamt
12. Markt Schondra
13. Markt Geroda
14. PLEdoc GmbH
15. Stadt Bad Brückenau
16. Vodafone

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN

1. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
2. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
3. Landkreis Bad Kissingen / Kommunalunternehmen
4. Markt Zeitlofs
5. Staatliches Bauamt

III. BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Oberleichtersbach hat in seiner Sitzung vom 22.06.2022 den vom Planungsbüro armin röder achitekten partnerschaft mbB, Lohr Am Main, ausgearbeiteten Planentwurf für den Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ in der Fassung vom 22.06.2022 entsprechend der eingearbeiteten Abwägungsbeschlüsse anerkannt. Entgegen der ursprünglichen Beschlusslage wird der Bebauungsplan im Regelverfahren und nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte bereits im Regelverfahren.

Auf der Grundlage des anerkannten Planentwurfs zum Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ hat der Gemeinderat Oberleichtersbach am 22.06.2022 beschlossen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden soll. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am Bauleitplanverfahren frühzeitig zu beteiligen (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Aufgestellt:

Für die Gemeinde Oberleichtersbach:

Lohr a. Main, den _____.____
Armin Röder
Architekt

Gemeinde Oberleichtersbach, den _____.____
Dieter Muth
1. Bürgermeister